



Antragsteller
Unknown user

Nur per Email an:
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#216738, 26. März 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-7

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
26. April 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Antragsteller,

mit Email vom 26. März 2021 haben Sie beantragt, Ihnen alle Informationen zur CUII zuzusenden, das heißt: Funktionsweise, wer die Richter sind..., ob es echte Richter sind...welche Rolle die Bundesnetzagentur spielt und ob die Bundesnetzagentur mit der Netzneutralität vertraut ist.

Am 19. April habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag personenbezogene Daten betrifft und daher grundsätzlich ein Drittbeteiligungsverfahren notwendig ist, sowie dass Ihr Antrag dann gebührenpflichtig wird und zur Bearbeitung die Angabe Ihres Namens und Ihrer postalischen Anschrift benötigt wird.

Am 20. April haben sie per Email mitgeteilt, dass Sie die angegebene Summe nicht bezahlen und auch Ihre Postanschrift nicht mitteilen. Sie haben Ihren Antrag geändert und bitten nur um folgende Auskunft: Alle Informationen zu CUII...das heißt: Funktionsweise DAS WER LASSEN WIR DA WEG OB die Bundesnetzagentur versprechen uns Bürgern zu 100% (bindend) versichern kann dass die "Richter" auch echte Richter waren...welche Rolle die Bundesnetzagentur spielt und ob die Bundesnetzagentur mit der Netzneutralität vertraut ist.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Ihre Anfrage richtet sich auf Informationen, die allgemein zugänglich sind und damit entsprechend § 9 Absatz 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

Die Funktionsweise der CUII ist im Verhaltenskodex sowie der Verfahrensordnung der CUII geregelt. Diese Dokumente können auf der Internetseite der CUII unter https://cuii.info/fileadmin/files/CUII_Verhaltenskodex.pdf eingesehen beziehungsweise heruntergeladen werden. Daraus ergibt sich auch die Besetzung des Prüfausschusses mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt haben und Erfahrung und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen haben. In diesen Dokumenten ist auch die Einbeziehung der Bundesnetzagentur geregelt.

Die Rolle der Bundesnetzagentur und die Zusammenarbeit mit der CUII haben wir auch auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de >> Netzneutralität >> DNS-Sperren beziehungsweise unter der Überschrift „Häufig gestellte Fragen“ direkt unter folgendem Link beschrieben:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/DNSsperren/start.html. Dort wird auch mitgeteilt, dass bei der CUII ein Prüfausschuss unter Beteiligung ehemaliger BGH-Richter etabliert wurde.

Bezüglich der rechtlichen Regelungen zur Netzneutralität sowie den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit DNS-Sperren verweise ich auf die Informationen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen beehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sanders-Winter